



Steuerpolitische Leitlinien - Koalitionsverhandlungen 2021

Wirtschaftsrat Deutschland

*Die Stimme der
Sozialen
Marktwirtschaft*

Rot-grüne Steuerpolitik – Belastung statt Wachstum?

Deutschland steht vor einem historischen Umbruch. Die Weichen, die eine neue Bundesregierung in den nächsten Wochen und Monaten für die nächste Legislatur stellt, entscheiden ganz wesentlich darüber, ob der Wirtschaftsstandort Deutschland zukünftig wettbewerbsfähig sein wird und damit die selbstauferlegten Verpflichtungen eines Sozialstaats erfüllen kann. Gerade der Steuerpolitik kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Wohlstand für alle – insbesondere für die zukünftigen Generationen – kann es nur durch eine wohlstandgenerierende Steuerpolitik geben. Dabei ist es essentiell, dass unsere Wirtschaft nicht weiterhin mit steuerlichen Standortnachteilen in ihrem Beitrag zum benötigten Wirtschaftswachstum in der Post-Corona-Zeit eingeschränkt wird. Insbesondere im Bereich der Unternehmensbesteuerung bestehen gravierende Standortnachteile. Hier lag Deutschland bereits vor der COVID-19-Pandemie an der Spitze der OECD-Steuerbelastungsstatistik. In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, dass Olaf Scholz die Einigung auf eine globale Mindestbesteuerung in Höhe von 15 Prozent als historischen Erfolg feiert und gleichzeitig unsere Wirtschaft mit dem doppelten Betrag besteuert.

Fakt ist zudem, dass Arbeitnehmer in keinem anderen Land so hohe Steuern und Beiträge abführen müssen wie in Deutschland. Auch hier müssen dringend strukturelle Verbesserungen stattfinden. Gleichzeitig ist augenscheinlich, dass es in einer möglichen Ampel-Koalition keine steuerpolitische Kompatibilität zwischen den Parteien gibt. Eine durchgreifende Unternehmenssteuerreform erscheint unwahrscheinlich und es drohen sogar neue bürokratische Belastungen durch nationale Anzeigepflichten.

Steuerpolitik in der Ampel:

Programmatik	SPD	Bündnis 90/ Die Grünen	FDP
Erhöhung Spitzensteuersatz	+	+	—
Wiedereinführung Vermögensteuer	+	+	—
Ausbau Verlustverrechnungsmöglichkeiten	—	+	+
Schaffung von Abschreibungsmöglichkeiten zur Unterstützung der andauernden Digitalisierungs-, Nachhaltigkeits- und Energietransformationen	—	+	+
Vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags	—	—	+
Verständigung auf ein Belastungsmoratorium	—	—	+
Einhaltung der Schuldenbremse – solide Staatsfinanzen	—	—	+
Reform der Unternehmensbesteuerung	—	—	+
Rechtsformneutrale Besteuerung	—	—	+
Einführung Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen	+	+	—
Beendigung Share-Deals	+	+	—
Einführung Finanztransaktionssteuer	+	+	—

I. Vermögensteuer

Ein politischer Kassenschlager war zuletzt wie in jedem Bundestagswahlkampf der jüngeren Vergangenheit die Forderung nach der Wiedereinführung der Vermögensteuer, um die Ungleichheit der Vermögensverteilung zu beseitigen und die eigenen Wahlkampfversprechen zu finanzieren.¹ Bedenklich ist jedoch, dass diese Forderung zu einem Dreiklang von Problemen führt, der sowohl die Finanzierung der beiden Wahlprogramme in Frage stellt, dem Mittelstand in der Erholungsphase der Post-Corona-Zeit die notwendige Substanz entziehen kann und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft nachhaltig schädigt.

Die Vermögensteuer ist kein Finanzierungsinstrument

Die Grünen kalkulieren für die Umsetzung ihrer Reformvorhaben mit einem zusätzlichen Investitionsbedarf von ca. 50 Milliarden Euro p.a. für die nächsten zehn Jahre.² Als Finanzierungsgrundlage sollen die Aufweichung der Schuldenbremse und die Wiedereinführung der Vermögensteuer dienen. Die gleiche Finanzierungsgrundlage wählte die SPD. Bemerkenswert ist hierbei, dass eine Studie des Ifo-Instituts, die von der SPD in Auftrag gegeben wurde, bereits im Jahr 2017 zu dem Schluss gekommen ist, dass dem Erhebungspotential von 14 Milliarden Euro Steuerverluste in Höhe von 43,6 Milliarden Euro gegenüberstehen.³ Daraus folgt, dass die Finanzierung der beiden Wahlprogramme nicht gesichert ist – im Gegenteil die Wiedereinführung erhöht die Kosten der einzelnen Programme voraussichtlich um jährlich 29,6 Milliarden Euro.

Die Vermögensteuer greift die Unternehmenssubstanz an

Durch die national und international beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie brachen die Umsätze und Gewinne der Unternehmen ein, wichtige Lieferketten wurden unterbrochen, Aufträge wurden storniert und die Nachfrage nach deutschen Produkten und Dienstleistungen nahm international stark ab. Gleichzeitig verbrauchen die Unternehmen ihre Liquiditäts- und Eigenkapitalreserven aufgrund der gleichbleibenden Fixkosten. Die wirtschaftliche Erholung der Unternehmen hängt nun insbesondere von der Vermeidung von zusätzlichen Belastungen ab. Die Vermögensteuer würde jedoch die Substanz der Unternehmen angreifen und unabhängig davon anfallen, ob die Unternehmen Gewinne oder gar Verluste verzeichnen. Denkbar ist zudem, dass Unternehmen durch die Einführung dazu gezwungen werden, durch den Verkauf von Produktionsmaschinen oder dem Zurückfahren von notwendigen Investitionen in die anhaltenden Nachhaltigkeits-, Digitalisierungs- und Energietransformationen, zusätzliche Liquidität zu beschaffen.

Die Vermögensteuer schädigt die Wettbewerbsfähigkeit

Während Kapitalgesellschaften in Deutschland mit einer Unternehmenssteuerlast von durchschnittlich 30 Prozent bereits gravierenden Standortnachteilen ausgesetzt sind, planen die Grünen und die SPD mit der Wiedereinführung der Vermögensteuer diesen Standortnachteil noch weiter zu verschärfen. Darüber können auch schwammig formulierte Apelle, dass es Ausnahmeregelungen für Unternehmen geben wird, nicht hinwegtäuschen. Bereits in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Ausgestaltung von Ausnahmeregelungen – beispielsweise

¹ Siehe dazu Bündnis 90/ Die Grünen, Deutschland. Alles ist drin, Bundestagswahlprogramm 2021, S. 38; SPD, Vor Respekt vor deiner Zukunft, das Zukunftsprogramm der SPD, S. 23.

² Siehe dazu Bündnis 90/ Die Grünen, Alles ist drin, Bundeswahlprogramm 2021, S. 26.

³ Ifo Institut, Ökonomische Bewertung verschiedener Vermögensteuerkonzepte, abrufbar unter: https://www.ifo.de/DocDL/Studie_2017_Fuest_et_al_Vermoegensteuerkonzepte.pdf.

die Begünstigung bestimmter Vermögenswerte -, einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht immer standhalten kann. Das Risiko, dass die Wiedereinführung der Vermögensteuer bei einer rot-grünen Regierungsbeteiligung ohne Ausnahmeregelungen durchgesetzt werden würde, ist somit nicht zu unterschätzen. Statt den überfälligen Neustart der Steuerpolitik zu wagen und die Weichen für die Zukunft auf Wachstum zu stellen, bleiben die beiden Parteien eine Antwort auf den internationalen Steuerwettbewerb letztendlich bereits an diesem Punkt schuldig. Zusätzlich will die SPD die überfällige Abschaffung des Solidaritätszuschlags für alle Steuerzahler verhindern und somit im Ergebnis neben der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer weitere Zugriffsrechte auf Unternehmensgewinne begründen.

Beispiel: Die Vermögensteuer als zusätzliche Unternehmenssteuer

Unternehmensumsatz	5.000.000 €
Umsatzrendite	8 Prozent
Vorsteuergewinn	400.000 €
Ertragssteuern	30 Prozent
Nettogewinn	280.000
Kapitalisierungsfaktor gemäß § 203 BewG	13,75
Unternehmenswert gemäß §§ 200 ff. BewG	3.850.000 €
Vermögensteuer (1 Prozent)	38.500 €
Zusätzliche Unternehmenssteuerbelastung	<u>9,6 Prozent</u>

Die Beispielrechnung⁴ verdeutlicht, dass die Steuerpläne der Grünen und der SPD zu weiteren Wettbewerbsnachteilen der deutschen Unternehmen im internationalen Vergleich führen. Während die weltweite Unternehmenssteuerlast durchschnittlich 23,68 Prozent beträgt,⁵ könnten deutsche Unternehmen mit einer Belastung in Höhe von 39,6 Prozent konfrontiert werden. Doch es wäre ein Irrglaube anzunehmen, dass lediglich der Verzicht auf die Einführung der Vermögensteuer wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen gewährleistet, denn Deutschland liegt bereits mit einer Unternehmenssteuerlast von durchschnittlich ca. 30 Prozent an der Spitze der OECD-

⁴ Mangels einer Konkretisierung etwaiger Verschonungsregelungen der beiden Parteien und offener Fragen hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Ausgestaltung konnte eine Verschonung des Unternehmensvermögens in der Berechnung nicht berücksichtigt werden.

⁵ Statista/KPMG, Unternehmenssteuersätze in ausgewählten Ländern im Jahr 2021, aufrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1225581/umfrage/unternehmenssteuern-ausgewaehlter-laendern/>.

Steuerbelastungsstatistik. Hier besteht seit Jahren dringender Handlungsbedarf, der durch den andauernden globalen Wettbewerb um die besten Standortbedingungen weiter verschärft wird. Statt den weltweiten Standortwettkampf weiterhin zu ignorieren, muss der nächste Finanzminister oder Finanzministerin die Versäumnisse des Vorgängers beseitigen und durch die Deckelung der Unternehmenssteuerlast auf maximal 25 Prozent wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen ermöglichen. Umso irritierender ist es, wenn der aktuelle Finanzminister nach der Einigung auf die globale Mindestbesteuerung in Höhe von 15 Prozent das Ende des Standortwettbewerbs verkündet und keine Wettbewerbsnachteile der deutschen Wirtschaft erkennen möchte – obwohl die eigene Wirtschaft mit dem doppelten Betrag belastet wird. Durch diesen Stillstand im Bereich der Unternehmensbesteuerung besteht die Gefahr, dass bestehende Unternehmen und insbesondere vielversprechende Start Ups ihren Standort in das europäische Umland verlegen werden, um am globalen Markt bestehen zu können.

Hinsichtlich der Vereinbarkeit der Reform der Unternehmensbesteuerung mit der Einhaltung der Schuldenbremse sei die Frage erlaubt, wieso die SPD und die Grünen sich um die Finanzierbarkeit sorgen, wenn sie selbst die Schuldenbremse aufweichen oder außer Kraft setzen und Ihre Programme mit der Aufnahme von Schulden finanzieren wollen. Der Schlüssel zur Modernisierung unseres Landes sind eine gesunde Mischung aus öffentlichen Investitionen, die die Schuldenbremse ohne weiteres ermöglicht, und private Investitionen, die durch eine wettbewerbsfähige Steuerpolitik stimuliert werden. Es ist doch bereits unstrittiger Konsens, dass die Herausforderungen unserer Zeit – Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Klimaschutz – schnellstmöglich gemeistert werden müssen. Genau an diesem Punkt setzt die Reform der Unternehmensbesteuerung an. Durch das Konzept des Wirtschaftsrates werden Investitionsspielräume geschaffen, indem Gewinne, die im Unternehmen verbleiben - also Gewinne, die zu keiner Mehrung von Privatvermögen führen - begünstigt werden. Dadurch sind die Unternehmen in der Lage, die notwendigen Zukunftsinvestitionen zu tätigen und einen Wettbewerb innerhalb der Wirtschaft um die effizientesten Wege zu Erreichung des gemeinsamen Ziels zu entfachen. So können Arbeitsplätze geschaffen, Klimaneutralität schnellstmöglich umgesetzt und die Digitalisierung vorangetrieben werden.

II. Schlechterstellung der zukünftigen Generationen

Ausweislich ihrer Wahlkampfprogramme wollen sowohl die Grünen⁶ als auch die SPD⁷ die zukünftigen Generationen nicht mit Verbindlichkeiten aus der Vergangenheit belasten und die Rahmenbedingungen in Deutschland und weltweit zukunftsfähig ausgestalten. Daher ist es besorgniserregend, dass ein Großteil der steuerpolitischen Pläne der beiden Parteien ausschließlich die zukünftigen Generationen belastet – Generationsgerechtigkeit sieht anders aus.

Ehegattensplitting nur noch für Bestandsehen

Die Grünen planen, dass Ehegattensplitting für neu geschlossene Ehen abzuschaffen und durch übertragbare Grundfreibeträge zu ersetzen.⁸ Dadurch soll vor allem die Erwerbstätigkeit von Frauen gefördert werden.⁹ Diese Argumentation verkennt jedoch die Realität. Bereits im Jahr 2019 lag die Erwerbstätigkeitsquote von Frauen bei 72,8 Prozent – bei den Männern beträgt die

6 Siehe dazu Bündnis 90/ Die Grünen, Deutschland. Alles ist drin, Bundestagswahlprogramm 2021, S. 12.

7 SPD, Vor Respekt vor deiner Zukunft, das Zukunftsprogramm der SPD, S. 24.

8 Siehe dazu Bündnis 90/ Die Grünen, Deutschland. Alles ist drin, Bundestagswahlprogramm 2021, S. 45 f.

9 Siehe dazu Bündnis 90/ Die Grünen, Deutschland. Alles ist drin, Bundestagswahlprogramm 2021, S. 45.

Erwerbstätigkeitsquote 80,5 Prozent.¹⁰ Zudem ist die Tendenz bei beiden Geschlechtern steigend. Daneben scheinen die politisch heraufbeschworenen negativen Auswirkungen des Ehegattensplittings auf die Erwerbstätigkeit von Frauen nicht empirisch belegbar zu sein – im Gegenteil, bei einem Vergleich der Arbeitsstunden von unverheirateten Frauen mit verheirateten Frauen lässt sich keine belastbare Veränderung der geleisteten Berufsstunden feststellen.¹¹ Dieses Bild ändert sich erst bei der Geburt eines Kindes, sodass nicht die steuerrechtlichen Vorschriften geändert, sondern die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert werden müssen. Zugleich lässt sich daraus ableiten, dass die Abschaffung des Ehegattensplittings die Erwerbstätigkeitsquote lediglich marginal beeinflussen kann und ausschließlich zu Lasten der zukünftigen Generationen geht, die nicht mehr in den Genuss des Ehegattensplittings kommen können. Bei einer neu geschlossenen Ehe, bei der die Frau 50.000 Euro verdient und der Ehepartner nichts, würden die Pläne der Grünen zu einer Steuermehrbelastung in Höhe von 364 Euro pro Jahr führen.¹²

Geringe Aufstiegschancen durch Einkommensteuerreformvorschläge

Sowohl die Grünen als auch die SPD wollen durch ihre Einkommensteuerreformvorschläge niedrige und mittlere Einkommen entlasten und dafür die Spitzensteuersätze anheben.¹³ Insbesondere bei den Reformvorschlägen der Grünen ist jedoch fraglich, inwieweit die eigene Zielsetzung durch die Reformvorschläge erreicht werden können. Jüngste Berechnungen¹⁴ haben ergeben, dass insbesondere untere und mittlere Einkommen durch die vorgelegten Steuerpläne sogar stärker belastet werden könnten als bisher. Dies resultiert daraus, dass die Erhöhung der Grundfreibeträge zu einem stärkeren Ansteigen der Steuersätze in den unteren Tarifzonen führt. Die Bildung von Vermögen und soziale Aufstiegschancen werden durch das steilere Ansteigen der Steuersätze gerade für die zukünftigen und jüngeren Generationen, die vor dem Einstieg ins Berufsleben stehen, erschwert.

Eingeschränkte Mobilität der jungen Generationen

Während die SPD bereits im Zuge der Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie durch die fiskalisch motivierte Verschärfung der Wegzugsbesteuerung bewiesen hat, dass ihre Forderungen nicht an die Lebensgestaltung junger Menschen, die beispielsweise für das Studium ins Ausland ziehen wollen, ausgerichtet ist, planen die Grünen mit der Verknüpfung der Staatsangehörigkeit an die unbeschränkte Steuerpflicht ein weiteres Hindernis für den Studienaufenthalt im Ausland. Nach Wunsch der Grünen soll sowohl die Wegzugsbesteuerung als auch die unbeschränkte Steuerpflicht greifen. Inwieweit bilaterale Abkommen eine Doppelbesteuerung vermeiden können, ist zumindest fraglich. Genauso schwer wiegt jedoch die zusätzliche Bürokratie, die durch die daraus resultierende Pflicht zu Abgabe einer Steuererklärung sowohl die deutschen Finanzämter als auch die deutschen Staatsbürger im Ausland belastet.

Hinsichtlich der zusätzlichen Bürokratie gilt es zudem zu beachten, dass seit dem 01.07.2020 dem Fiskus grenzüberschreitende Steuergestaltungen innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden müssen.

10 Destatis, Erwerbstätigkeitsquoten, abrufbar unter:
<https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/Tabellen/erwerbstaetigenquoten-gebietsstand-geschlecht-altergruppe-mikrozensus.html>.

11 Dazu Chirvi, Steuern und Wirtschaft 2/2021, S. 148 – 161.

12 IW Köln, Handelsblatt vom 30.6.2021, S. 7.

13 Siehe dazu Bündnis 90/Die Grünen, Deutschland. Alles ist drin, Bundestagswahlkampf 2021, S. 37; SPD, Vor Respekt vor deiner Zukunft, das Zukunftsprogramm der SPD, S. 22.

14 IW Köln, Handelsblatt vom 30.6.2021, S. 7.

Dabei darf der neue bürokratische Aufwand für Unternehmen nicht unterschätzt werden. Die Grünen und die SPD sollten daher auf ihre Forderung verzichten, zusätzlich eine nationale Anzeigepflicht einzuführen. Stattdessen ist es vordringlich, dass sich die Parteien zu dem Beschluss der Koalitionsarbeitsgruppe Bürokratieabbau vom 02. März 2021 bekennen und die bestehenden bürokratischen Hemmnisse schnellstmöglich abbauen. Dazu zählen insbesondere die schnellere Erteilung von verbindlichen Auskünften bei Steuerfragen, die Gewährleistung von zeitnahen Betriebsprüfungen, die Modernisierung der Steuer-IT und die Feststellung der umsatzsteuerlichen Organschaft nur auf Antrag des Unternehmens - denn eine zukunftsgerichtete Steuerpolitik ist eine unbürokratische Steuerpolitik.

Geringere Aufstiegschancen und geringere Steuereinnahmen durch Betriebsausgabenversagung

Ein weiteres steuerpolitisches Missverständnis der Grünen und der SPD ist die Abschaffung des Betriebsausgabenabzugs von Managergehältern. Ohne die steuerliche Abzugsfähigkeit dieser Gehälter werden die Personalkosten für Leistungsträger weiter erhöht und somit die Ressourcen zum Anwerben von – internationalem - Spitzenpersonal, welches zum Bestehen der deutschen Wirtschaft am globalen Markt notwendig ist, weiter verringert. Zudem ist fraglich, ob aufstrebende Talente der jüngeren Generationen durch die Versagung der Abzugsfähigkeit zukünftig leistungsgerechte Vergütungen in Spitzenpositionen erzielen oder stattdessen ins Ausland wechseln.

Auch wenn es im Einzelfall Managergehälter gegeben hat, die von der absoluten Höhe schwer nachvollziehbar gewesen sind, ist bei dieser Thematik im Hinblick auf die Steuereinnahmen zu berücksichtigen, dass aktuell rund 50 Prozent der Managergehälter über den Lohnsteuereinbehalt in die Staatskassen zurückfließen. Bei einer Einschränkung der Abzugsfähigkeit ist davon auszugehen, dass sich nicht nur die absolute Höhe der Vergütungen reduziert. Auch die Höhe der Steuereinnahmen von Bund/Ländern wird sich verringern, da die Unternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaften auf diesen Teil 30 Prozent Unternehmenssteuern zahlen.

Fehlende Wachstumsimpulse zu Lasten der zukünftigen Generationen

Besonders schwer wiegt, dass die Steuerpläne der beiden Parteien kaum Wachstumsimpulse enthalten. Während die Grünen mit der Ausweitung des Verlustrücktragsvolumens und –zeitraums sowie der Schaffung befristeter Abschreibungsmöglichkeiten zumindest zwei Forderungen des Wirtschaftsrates in ihrem Wahlprogramm aufgenommen haben, blendet die SPD die Missstände im Bereich der Unternehmensbesteuerung komplett aus. An dieser Stelle wird deutlich, dass die Parteien die Steuerpolitik ausschließlich als Einnahmegenerierungsmaschine betrachten ohne die unmittelbaren oder mittelbaren Effekte ihrer Vorschläge zu betrachten. Dabei sind die Grünen mit dem Ziel angetreten eine Aufkommensneutralität bei den steuerpolitischen Maßnahmen zu gewährleisten.¹⁵ Tendenziell wird durch die Abschaffung der Abgeltungsteuer, der Anhebung des Spitzensteuersatzes, der Wiedereinführung der Vermögensteuer und der Einführung einer Finanztransaktionsteuer jedoch eine höhere Belastung realisiert. In der Tat erscheint es zurzeit zwar einfach, jede politische Forderung mit dem Hinweis auf die Kosten der Corona-Pandemie zu untermauern und damit Steuererhöhungen zu rechtfertigen oder Senkungen auszuschließen. Richtig wäre es jedoch die Steuerpolitik als den Wachstumshebel zu betrachten, der sowohl eine Spitzenposition im Wettlauf um eine klimaneutrale Wirtschaft ermöglicht als auch die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und den damit verbundenen Lebensstandard der Bevölkerung für die zukünftigen Generationen sichert.

¹⁵ Siehe dazu Bündnis 90/Die Grünen, Deutschland. Alles ist drin, Bundestagswahlkampf 2021, S. 91.

III. Neustart der Steuerpolitik – Empfehlungen des Wirtschaftsrates

In Anbetracht das die Steuerpläne der SPD und der Grünen zu erheblichen Einnahmeverlusten führen, die Erholung der Wirtschaft schädigt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen schwächt, die zukünftigen Generationen unverhältnismäßig benachteiligt und nahezu keine Wachstumsimpulse enthalten, empfiehlt der Wirtschaftsrat Deutschland einen wachstumsorientierten und wohlstandsgenerierenden Neustart in der Steuerpolitik.

Die Unternehmenssteuerlast muss gedeckelt werden

Zur Beseitigung des Standortnachteils ist die Steuerlast für Kapitalgesellschaften auf maximal 25 % zu deckeln. Dies kann insbesondere dadurch erreicht werden, indem der Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent auf 10 Prozent gesenkt wird. Alternativ muss die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer ermöglicht werden. Gleichzeitig muss der Solidaritätszuschlag für alle Steuerpflichtigen abgeschafft werden.

Strukturellen Besteuerungsnachteil von Personengesellschaften beseitigen

Personengesellschaften und Einzelunternehmen haben weiterhin einen strukturellen Besteuerungsnachteil gegenüber Körperschaften, da nicht ausgeschüttete Gewinne bei Körperschaften bis zur Ausschüttung nicht besteuert werden. Personenunternehmen steht zwar die in § 34a EStG normierte Thesaurierungsbesteuerung offen, die allerdings zu restriktiv ist und selten in Anspruch genommen wird. Ein Abbau der Nachversteuerungstatbestände (insbesondere bei Umstrukturierungen) und Beseitigung von Besteuerungsnachteilen bei niedrigerem persönlichem Steuersatz sind effektiv und einfach umsetzbar. Gleichzeitig muss das Bundesfinanzministerium das kürzlich eingeführte Optionsmodell verbessern, indem der Anwendungsbereich auch auf Einzelunternehmer und Gesellschaften bürgerlichen Rechts ausgeweitet wird.

Reform der Verlustverrechnung

Die Erhöhung des Rücktragsvolumens auf 10 Mio. Euro - 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung - für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 im Rahmen des dritten Corona-Steuerhilfegesetzes ist ein Schritt in die richtige Richtung - greift jedoch zu kurz. Von der Verdoppelung bei einer Zusammenveranlagung profitieren ausschließlich Personen- und Einzelgesellschafter deren Inhaber oder Gesellschafter als verheiratet im Wege der Zusammenveranlagung besteuert werden. Gerade auch die besonders von der coronabedingten Liquiditätskrise betroffenen Kapitalgesellschaften brauchen mindestens eine Erhöhung des Verlustrücktragsvolumens auf den bei Zusammenveranlagung vorgeschlagenen Betrag von 20 Mio. Euro oder besser in Höhe von 100 Millionen Euro. Nur so können Unternehmen dem Leistungsfähigkeitsprinzip folgend ihre Verluste weitestgehend verrechnen. Gleichzeitig würden kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), die stark vom coronabedingten Lockdown und den damit verbundenen Umsatzausfällen betroffen sind, von einem längeren Rücktragszeitraum profitieren. Hier empfiehlt sich nach dem Vorbild der USA den Unternehmen einen Rücktragszeitraum von fünf Jahren zu ermöglichen. Während es seit Beginn der Coronakrise einen parteiübergreifenden Konsens gibt, dass die Verlustverrechnungsmöglichkeiten verbessert werden müssen, hat sich die SPD bisher erfolgreich gegen eine unbürokratische Bereitstellung von Liquidität gestraut. Wie die Erfahrungen mit den Antragsbedingungen der Coronahilfen jedoch gezeigt haben, werden sich die deutsche Gerichte aufgrund der fehlenden Rechtssicherheit bei der Antragsstellung noch Jahre mit den Coronahilfen beschäftigen müssen. Daher empfiehlt der Wirtschaftsrat neben der Ausweitung des

Rücktragsvolumens und –zeitraums die Installation eines Krisenmechanismus, der es einer einfachen Mehrheit im Parlament ermöglicht, während einer Krise das Rücktragsvolumen und den Zeitraum zu auszuweiten. Im Gegensatz zu den Coronahilfen würde Liquidität rechtssicher und zielgerichtet zur Verfügung gestellt werden können. Darüber hinaus muss die Anwendung des § 8c Abs. 1 S.1 KStG vorübergehend ausgesetzt werden, damit durch Steuerzahlungen, die durch den Wegfall der Verlustverrechnungsmöglichkeit entstehen, nicht zu einem Abfluss von Liquidität führt, der den Fortbestand von Unternehmen und Arbeitsplätzen gefährden kann. Zudem sollten Verlustverrechnungsmöglichkeiten im Bereich der Gewerbesteuer geschaffen werden.

Reform der Gewerbesteuer

Die Anrechnung der Gewerbesteuer für Personenunternehmen sollte idealerweise belastungsneutral, d.h. in voller Höhe erfolgen können. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, sollte eine weitere Anpassung des typisierten Anrechnungsfaktors (derzeit 4,0) vorgenommen werden. Gleichzeitig müssen die Hinzurechnungstatbestände in der Gewerbesteuer stärker abgebaut und die Gewerbesteuer an die Körperschaft- und einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage kurzfristig angepasst werden.

Verständigung auf ein Belastungsmoratorium

Die Parteien müssen sich dazu bekennen, in Folge der COVID-19-Pandemie auf die Erhöhung der Steuer- und Abgabenlast zu verzichten. Eine etwaige Erhöhung wäre ein fatales Signal für den Wirtschafts- und Investitionsstandort sowie für das Vertrauen der Unternehmen wie auch Familienunternehmer in die deutsche Wirtschafts- und Steuerpolitik. Da die Unternehmen durch die andauernden Digitalisierungs-, Energie- und Nachhaltigkeitstransformationen in den nächsten Jahren mit zusätzlichen Kosten konfrontiert werden, darf die unternehmerische und finanzielle Handlungsfähigkeit nicht durch weitere Abgaben eingeschränkt werden. Daher muss auf die Einführung der Vermögensteuer, der Finanztransaktionsteuer, der Reform der Einkommensteuer als Umverteilungsinstrument, der Abschaffung der Abgeltungsteuer sowie die Abschaffung der Begünstigung von Betriebsvermögen in der Erbschaftsteuer verzichtet werden.

Weitere Strukturverbesserungen

Die steuerlichen Zins- und Diskontsätze (derzeit 5,5% und 6%) müssen auf ein marktübliches Niveau – beispielsweise die handelsrechtlichen Zinssätze – angepasst werden. Dies gilt auch für den Rechnungszins von Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz, der seit dem Jahr 1982 sechs Prozent beträgt. Alle vergleichbaren Parameter, wie Renditen von Unternehmensanleihen und die Kapitalmarktverzinsung liegen jedoch seit Jahren deutlich unter 6 Prozent. Die daraus resultierende Besteuerung von Scheingewinnen kann nicht die Absicht des Gesetzgebers sein. Daneben gilt es vor allem bürokratische Hemmnisse abzubauen und die schnellere Erteilung von verbindlichen Auskünften bei Steuerfragen, zeitnahen Betriebsprüfungen, die Modernisierung der Steuer-IT und die Feststellung der umsatzsteuerlichen Organschaft nur auf Antrag des Unternehmens zu gewährleisten.

Außensteuerrecht an die Realität anpassen

Die umgesetzten Änderungen im Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie hinsichtlich der Wegzugsbesteuerung sind europarechtlich in dieser Ausweitung nicht vorgegeben. Die Änderungen sind allein durch die fiskalisch motivierte Angst, dass die sog. Wächtler-Entscheidung¹⁶ des EuGH zu einem verstärkten Wegzug in die Schweiz führt, motiviert. Zudem wurde die Niedrigbesteuerungsgrenze trotz der Einigung auf eine globale Mindestbesteuerung nicht an die Realität angepasst – hier besteht dringender Handlungsbedarf die Niedrigbesteuerungsgrenze auf 15 Prozent abzusenken.

¹⁶ EuGH, Urteil v. 26.02.2019, C-581/17.